

K u r z p r o t o k o l l

Bund-Länder-Besprechung über den Vollzug des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) am 9. November 1994 im Bundesministerium der Justiz - Außenstelle Berlin.

TOP 1: Anwendung der Ausschlußklauseln in den Unrechtsbereinigungsgesetzen (StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG)

Zur einheitlichen Anwendung der Ausschlußklauseln nach dem StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG ist folgendes festzuhalten:

Der in den Rehabilitierungsgesetzen enthaltene Wortlaut der Ausschlußklauseln ist dem Rentenangleichungsgesetz bzw. dem Entschädigungsrentengesetz entnommen. Hierdurch sollte erreicht werden, daß der Ausschluß von nach den Rehabilitierungsgesetzen vorgesehenen Leistungen nicht weitergeht, als die Kürzungs- und Entzugsregelungen für Leistungen an Personen, die heute noch aus ihrem Verhalten im SED-Staat Vorteile ziehen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde bei der Beurteilung, ob der Tatbestand "Verstoß gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit" erfüllt ist, lediglich auf den Bezug zum damaligen DDR-System abgestellt. Hingegen blieb bei dieser Beurteilung die

nicht-systembezogene allgemeine schwere Kriminalität außer acht.

█ tendiert zu der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung.

Für die weitere Anwendung der Unwürdigkeitsklauseln wurde - auch bezüglich der Frage, ob eine Tätigkeit als IM als Ausschließungsgrund ausreiche - auf die Rechtsprechung hierzu verwiesen.

TOP 2: Erstattung von Verteidigerkosten nach § 6 StrRehaG

Die Entschädigungsstellen haben nach § 6 StrRehaG zu prüfen, ob in den Fällen der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Verteidigerkosten nicht bereits durch die Bundesregierung - im Rahmen humanitärer Bemühungen (Freikaufsaktionen) - eine Kostenerstattung erfolgte. █ referierte ausführlich über die damalige Vorgehensweise.

Aufgrund der hohen Differenz der hierzu aus den einzelnen Bundesländern beim █ eingegangenen Anfragen (insgesamt 2515 - █: 53; █: 35; █: 228; █: 132; █: 7; █: 2060) wurden die Länder, insbesondere unter Hinweis auf die hierfür aufgewendeten Bundesmittel in Höhe von insgesamt 16,4 Mio DM, auf die Notwendigkeit der entsprechenden Ermittlungen hingewiesen.

█, das auch künftig zu weiteren Recherchen bereit ist und ebenso fernmündliche Anfragen entgegennimmt, sagte auf Anregung zu, in künftigen Antworten auch auf in Einzelabrechnungen der damaligen Verteidiger enthaltene Reisekosten (Indiz in der Frage, ob Untervollmacht erteilt war) hinzuweisen.

TOP 3: Bescheide in den verwaltungsrechtlichen und den beruflichen Rehabilitierungsverfahren (insbesondere Bescheid nach § 17 Abs. 1 BerRehaG)

Zu Beginn der Erörterung wurde von [REDACTED] nochmals unterstrichen, daß die vorgelegten Formulare lediglich als Anregung dienten, die Ausgestaltung im Detail jedoch Ländersache sei.

Allerdings sollte bezüglich des Datenschutzes, des Kerns der vorläufigen Bescheinigung nach § 18 BerRehaG sowie der Bescheide nach § 17 BerRehaG (Anlage für Rentenversicherungsträger) einheitlich verfahren werden.

Übereinstimmung wurde unter Beteiligung eines [REDACTED] Mitarbeiters dahingehend erzielt, daß zur Arbeitserleichterung der Rentenversicherer in die Überschriften der als Entwürfe vorgelegten "Rehabilitierungsbescheinigungen nach § 17 BerRehaG" (formu20) der Zusatz "in Verbindung mit § 22 BerRehaG" aufgenommen wird.

Hinweis: Nach Rücksprache und Rückruf bittet die [REDACTED] darum, den mit den Rentenversicherungsträgern einheitlich abgestimmten Vordruck zu benutzen. Das technische Verändern des Vordruckes (Umbruchproblem) ist (auch aus Gründen der Fälschungssicherung) nicht möglich.

TOP 4: Einheitliche Statistik

Auf Wunsch [REDACTED] haben sich [REDACTED] und [REDACTED] die je einen weitgehend übereinstimmenden Vorschlag für eine einheitliche Statistik unterbreiteten, vorerst auf die als Anlage - 1 - beigefügte Fassung geeinigt. Eine abschließende Erörterung soll in der nächsten Sitzung erfolgen; [REDACTED] bittet aber die Länder ab sofort um Führung einer Statistik nach dem

beigefügten Muster.

TOP 5: Fragen der Anwendung des 2. SED-UnBerG (Erörterung von Problemen bei verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren; Schwerpunkt: BerRehaG)

Das [REDACTED] unterbreitete Angebot, zur Klärung einzel-fallbezogener Fragen des BerRehaG die einzelnen Länder (beginnend im November 1994) aufzusuchen, wurde von den Ländern begrüßt.

Im Rahmen der Koordinierung BerRehaG wurden generelle Themen erörtert, bei denen die Länder um großzügige Gesetzesauslegung gebeten wurden.

Insbesondere bei der Frage, wann eine berufsbezogene Ausbildung "begonnen" hat (z. B. Delegation zum Studium, Zuweisung einer Lehrstelle), soll großzügig verfahren werden.

Bei der Frage nach den Zuständigkeitsregelungen des § 17 Abs. 3 BerRehaG wurde das Problem erörtert, wie in Fällen mehrerer Verfolgungsmaßnahmen an verschiedenen Orten zu verfahren ist. Die Frage, welche Behörde über welche Verfolgungsmaßnahme zu bescheiden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Zwar verständigte man sich darauf, jedes Land solle über die von seinem Gebiet ausgegangene Verfolgungsmaßnahme getrennt bescheiden. Eine Prüfung dieses Verfahrens durch [REDACTED] ergab jedoch, daß es den Rentenversicherungsträgern nicht möglich ist, aus mehreren Bescheiden einen einheitlichen Lebenssachverhalt zu konstruieren.

Hinweis: Vielmehr bitten die Rentenversicherungsträger darum, in einem einheitlichen Bescheid einen Gesamt-Verfolgungsverlauf zu bescheinigen.

Das Problem bedarf weiterer Erörterung.

K u r z p r o t o k o l l

Bund-Länder-Besprechung über den Vollzug des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) am 9. November 1994 im Bundesministerium der Justiz - Außenstelle Berlin.

TOP 1: Anwendung der Ausschlußklauseln in den Unrechtsbereinigungsgesetzen (StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG)

Zur einheitlichen Anwendung der Ausschlußklauseln nach dem StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG ist folgendes festzuhalten:

Der in den Rehabilitierungsgesetzen enthaltene Wortlaut der Ausschlußklauseln ist dem Rentenangleichungsgesetz bzw. dem Entschädigungsrentengesetz entnommen. Hierdurch sollte erreicht werden, daß der Ausschluß von nach den Rehabilitierungsgesetzen vorgesehenen Leistungen nicht weitergeht, als die Kürzungs- und Entzugsregelungen für Leistungen an Personen, die heute noch aus ihrem Verhalten im SED-Staat Vorteile ziehen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde bei der Beurteilung, ob der Tatbestand "Verstoß gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit" erfüllt ist, lediglich auf den Bezug zum damaligen DDR-System abgestellt. Hingegen blieb bei dieser Beurteilung die

nicht-systembezogene allgemeine schwere Kriminalität außer acht.

■ tendiert zu der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung.

Für die weitere Anwendung der Unwürdigkeitsklauseln wurde - auch bezüglich der Frage, ob eine Tätigkeit als IM als Ausschließungsgrund ausreiche - auf die Rechtsprechung hierzu verwiesen.

TOP 2: Erstattung von Verteidigerkosten nach § 6 StrRehaG

Die Entschädigungsstellen haben nach § 6 StrRehaG zu prüfen, ob in den Fällen der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Verteidigerkosten nicht bereits durch die Bundesregierung - im Rahmen humanitärer Bemühungen (Freikaufsaktionen) - eine Kostenerstattung erfolgte. ■ referierte ausführlich über die damalige Vorgehensweise.

Aufgrund der hohen Differenz der hierzu aus den einzelnen Bundesländern beim ■ eingegangenen Anfragen (insgesamt 2515 - ■: 53; ■: 35; ■: 228; ■: 132; ■: 7; ■: 2060) wurden die Länder, insbesondere unter Hinweis auf die hierfür aufgewendeten Bundesmittel in Höhe von insgesamt 16,4 Mio DM, auf die Notwendigkeit der entsprechenden Ermittlungen hingewiesen.

■, das auch künftig zu weiteren Recherchen bereit ist und ebenso fernmündliche Anfragen entgegennimmt, sagte auf Anregung zu, in künftigen Antworten auch auf in Einzelabrechnungen der damaligen Verteidiger enthaltene Reisekosten (Indiz in der Frage, ob Untervollmacht erteilt war) hinzuweisen.

TOP 3: Bescheide in den verwaltungsrechtlichen und den beruflichen Rehabilitierungsverfahren (insbesondere Bescheid nach § 17 Abs. 1 BerRehaG)

Zu Beginn der Erörterung wurde von [REDACTED] nochmals unterstrichen, daß die vorgelegten Formulare lediglich als Anregung dienten, die Ausgestaltung im Detail jedoch Ländersache sei.

Allerdings sollte bezüglich des Datenschutzes, des Kerns der vorläufigen Bescheinigung nach § 18 BerRehaG sowie der Bescheide nach § 17 BerRehaG (Anlage für Rentenversicherungsträger) einheitlich verfahren werden.

Übereinstimmung wurde unter Beteiligung eines [REDACTED] Mitarbeiters dahingehend erzielt, daß zur Arbeitserleichterung der Rentenversicherer in die Überschriften der als Entwürfe vorgelegten "Rehabilitierungsbescheinigungen nach § 17 BerRehaG" (formu20) der Zusatz "in Verbindung mit § 22 BerRehaG" aufgenommen wird.

Hinweis: Nach Rücksprache und Rückruf bittet die [REDACTED] darum, den mit den Rentenversicherungsträgern einheitlich abgestimmten Vordruck zu benutzen. Das technische Verändern des Vordruckes (Umbruchproblem) ist (auch aus Gründen der Fälschungssicherung) nicht möglich.

TOP 4: Einheitliche Statistik

Auf Wunsch [REDACTED] haben sich [REDACTED] und [REDACTED] die je einen weitgehend übereinstimmenden Vorschlag für eine einheitliche Statistik unterbreiteten, vorerst auf die als Anlage - 1 - beigefügte Fassung geeinigt. Eine abschließende Erörterung soll in der nächsten Sitzung erfolgen; [REDACTED] bittet aber die Länder ab sofort um Führung einer Statistik nach dem

beigefügten Muster.

TOP 5: Fragen der Anwendung des 2. SED-UnBerG (Erörterung von Problemen bei verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsverfahren; Schwerpunkt: BerRehaG)

Das [REDACTED] unterbreitete Angebot, zur Klärung einzel-fallbezogener Fragen des BerRehaG die einzelnen Länder (beginnend im November 1994) aufzusuchen, wurde von den Ländern begrüßt.

Im Rahmen der Koordinierung BerRehaG wurden generelle Themen erörtert, bei denen die Länder um großzügige Gesetzesauslegung gebeten wurden.

Insbesondere bei der Frage, wann eine berufsbezogene Ausbildung "begonnen" hat (z. B. Delegation zum Studium, Zuweisung einer Lehrstelle), soll großzügig verfahren werden.

Bei der Frage nach den Zuständigkeitsregelungen des § 17 Abs. 3 BerRehaG wurde das Problem erörtert, wie in Fällen mehrerer Verfolgungsmaßnahmen an verschiedenen Orten zu verfahren ist. Die Frage, welche Behörde über welche Verfolgungsmaßnahme zu bescheiden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Zwar verständigte man sich darauf, jedes Land solle über die von seinem Gebiet ausgegangene Verfolgungsmaßnahme getrennt bescheiden. Eine Prüfung dieses Verfahrens durch [REDACTED] ergab jedoch, daß es den Rentenversicherungsträgern nicht möglich ist, aus mehreren Bescheiden einen einheitlichen Lebenssachverhalt zu konstruieren.

Hinweis: Vielmehr bitten die Rentenversicherungsträger darum, in einem einheitlichen Bescheid einen Gesamt-Verfolgungsverlauf zu bescheinigen.

Das Problem bedarf weiterer Erörterung.

Zum Begriff des Verfolgten gemäß § 1 Abs.1 Nr. 4 BerRehaG - andere Maßnahmen - wurde erläutert, daß hierunter u. a. Verwaltungshandeln im Steuerbereich (da nicht vom VwRehaG erfasst) sowie betriebliches Handeln (auch erzwungene Eigenkündigungen sowie Aufhebungsverträge) zu verstehen seien.

Zu dem Thema Verfolgungszeit wurde dargelegt, daß die Zeit einer allein im Ausland verbüßten politischen Haft, die nach Haftverbüßung zu einem Berufsverbot in der damaligen DDR führte, nicht als Verfolgungszeit anzusehen ist.

bat darum, bei der Beurteilung beruflicher Benachteiligungen nach 1945 keine Großzügigkeit an den Tag zu legen, da durch das BerRehaG keine Revision der Aufarbeitung der NS-Zeit vorgenommen werden soll.

TOP 6: Verschiedenes

- Auf die Frage, mit wie vielen Anträgen auf Entschädigung für Zwangsarbeit (Fälle) zu rechnen sei, wurde darauf hingewiesen, daß es bei der überwiegenden Zahl der Fälle wohl an den haftähnlichen Bedingungen oder an der politischen Begründung für angeordnete Zwangsarbeit mangeln werde.
- Im Zusammenhang mit einer anhängigen Verfassungsbeschwerde wurde die Frage der Vergleichbarkeit der Leistungen nach dem StrRehaG mit denen des StrEG angesprochen.
das entsprechend auch dem BVerfG gegenüber argumentieren werde, legte hierzu dar, daß keines der Rehabilitierungsgesetze Schadensersatz für zu Unrecht erlittene Haft, sondern lediglich die Gewährung sozia-

ler Ausgleichsleistungen vorsehe, die sich an den nach dem BEG vorgegebenen Regelungen orientiere. Zudem sei die Bundesrepublik Deutschland nicht Rechtsnachfolger der DDR.

- Der vom Bundesrechnungshof an der Besprechung teilnehmende Mitarbeiter sprach die Problematik der Doppelbearbeitung bzw. daraus möglicherweise resultierender Doppelzahlung von Entschädigungsleistungen an. Die Länder wurden - unter Hinweis auf die in einer früheren Bund-Länder-Besprechung zum StrRehaG getroffenen Vereinbarung - erneut darum gebeten, die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge über in den Ländern abgeschlossene Verfahren zu unterrichten.
- Zum Bereich Öffentlichkeitsarbeit zum 2. SED-UnBerG wurde das [REDACTED] praktizierte Verfahren (die dem Protokoll als Anlage - 2 - beigefügten Informationsmaterialien wurden über die Presse veröffentlicht) hervorgehoben.
- Auf Befragen der Länder, ob - über die derzeit laufenden Seminare hinaus - an weiteren Besprechungen Bedarf bestünde, wird eine Reservierung der Richterakademie in Wustrau für die Zeit vom 20./21. März 1995 vorgenommen.
- Auf Wunsch [REDACTED] wird der Beginn der künftigen in Berlin stattfindenden Bund-Länder-Besprechungen zur Durchführung der Unrechtsbereinigungsgesetze auf 10.00 Uhr festgelegt.
Eine weitere Koordinierungsbesprechung wurde für Mitte Januar 1995 in Aussicht genommen.

Telefon:
Fax:

Anträge und Erledigungen - 2. SED-UnBerg

Stand: 31. Oktober 1994

	kumulativ	Monat /94	monatl. Durchschn.	vorl. Bescheinigung § 7 / § 18	ERLEDIGUNG				
					Bewill.	Ablehnung	unzust.	sonst.	GESAMT
Gesamteingänge									
VwRehaG									
Zwangsaussiedlungen									
BerRehaG									
davon Schüler									
sonst. Anfragen *									

* Schriftliche und telefonische Anfragen, persönliche Beratung

Verteiler:

Anlage 1

Anlage 2

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Wer ist Betroffener und welche Leistungen können erwartet werden? (1)

Das SED-Regime hat über 40 Jahre lang seine Bürger nicht nur mit strafrechtlichen Maßnahmen verfolgt, sondern auch über verwaltungsrechtliche Entscheidungen und Eingriffe in berufliche Positionen Andersdenkende diszipliniert, abgeschreckt, gedemütigt und isoliert. Die Rehabilitierung der betroffenen Menschen ist aus rechtspolitischen, sozialen und humanitären Gründen erforderlich.

Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG) enthält in Artikel 1 das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und in Artikel 2 das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), die beide für sich selbständige Gesetze darstellen und von derselben Behörde vollzogen werden.

Nach dem VwRehaG können hoheitliche Maßnahmen behördlicher Stellen der ehemaligen DDR sowie Maßnahmen der SED und der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990, die zu

- einer beruflichen Benachteiligung
- einem Eingriff in Vermögenswerte
- einer gesundheitlichen Schädigung

geführt haben, aufgehoben oder es kann deren Rechtsstaatswidrigkeit festgestellt werden. Daran knüpfen sich Folgeansprüche an.

Die Maßnahmen müssen in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.



- Eingriffe in Vermögenswerte sowie die Zwangsaussiedlungen entlang der Demarkationslinie von Ost und West erfüllen diese Forderungen.
- Eingriffe in berufliche Positionen und Entwicklungen, die zu Lücken im Versicherungsverlauf, zu Minderverdiensten oder zu Verdienstaussfällen geführt haben, beeinträchtigen die laufende Rente oder die Rentenanwartschaft und wirken dadurch heute noch schwer und unzumutbar fort.

Nach dem **BerRehaG** führen der politischen Verfolgung dienende oder rechtsstaatswidrige Eingriffe in Beruf und Ausbildung nach erfolgter Rehabilitierung zu Folgeansprüchen. Auch Eingriffe der Betriebe auf arbeitsrechtlicher Ebene werden vom Gesetz erfaßt.

Wer unmittelbar in seinen Rechten betroffen ist, sollte nach dem 2. SED-UnBerg Antrag auf Rehabilitierung stellen. Antragsberechtigt sind ferner Hinterbliebene des Betroffenen und nach dem **VwRehaG** außerdem dessen Verwandte, Erben sowie alle Personen, die unabhängig vom Bestehen verwandtschaftlicher oder erbrechtlicher Beziehungen infolge eines tatsächlichen Näheverhältnisses zum Betroffenen in Betracht kommen. Insbesondere sollen auch solche Betroffene zur Antragstellung ermutigt werden, die noch im Berufsleben stehen und deren Folgeansprüche sich erst später mit dem Rentenbezug erfüllen. Hier sei ausdrücklich auf die unten genannte Antragsfrist verwiesen.

Die für den Vollzug dieses Gesetzes geschaffenen Rehabilitierungsbehörden nehmen Anträge entgegen und geben Auskunft zu allen Fragen, die sich für die Antragsteller ergeben. In Sachsen sind die Zweigstellen dieser Behörde unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

- in Leipzig (0341) 21638148
- in Dresden (0351) 4655528/578
- in Chemnitz (0371) 5902220

Anträge müssen bis zum **31. Dezember 1995** schriftlich bei den Rehabilitierungsbehörden gestellt werden. Antragsvordrucke, die Ihnen die Antragstellung erleichtern sollen, können dort angefordert werden.

Dieser Beitrag eröffnet eine Serie weiterer Veröffentlichungen, die sich mit Einzelheiten von beruflichen, vermögensrechtlichen und gesundheitlichen Benachteiligungen und mit den sich daraus ergebenden Folgeansprüchen befassen.

Ziel dieser Veröffentlichungen soll sein, die wesentlichen Regelungen des neuen Gesetzes einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und die berechtigten Bürger zu ermuntern, Anträge bei den Rehabilitierungsbehörden zu stellen.

Nur wer einen Antrag stellt, kann einen Anspruch geltend machen!

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Ausgleich beruflicher Benachteiligung nach Ausreiseantrag (2)

Wer zu spät kommt, den bestraft - die Rente.

Noch nicht jedem Versicherten, der rentenrechtliche Zeiten in der DDR zurückgelegt hat, ist bewußt, daß die Einführung des bundesdeutschen Rentenrechts in den neuen Bundesländern radikale Änderungen bewirkte: So wird jetzt unbezahlte Freistellung von der Arbeit, während der keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, stets als eine Lücke im Versicherungsverlauf gewertet, die zu einer Renteneinbuße führt.

Im Unterschied dazu können Versicherte, die wegen rechtsstaatswidriger oder politisch motivierter willkürlicher Eingriffe in ihre berufsbezogene Ausbildung oder ihr Berufsleben Versicherungslücken aufweisen, ihre Rehabilitierung beantragen, um so ihre Nachteile in der Rentenversicherung auszugleichen. Gleiches gilt, wenn politische Verfolgungsmaßnahmen Einkommenseinbußen bewirkten, da auch sie die Höhe der künftigen Rente verringern. Derartigen Eingriffen des SED-Staates waren fast alle Ausreiseantragsteller und teilweise ihre Angehörigen ausgesetzt. Wer in der DDR einen Antrag auf Ausreise in die Bundesrepublik stellte, mußte normalerweise mehrere Jahre warten und durfte während dieser Zeit seine bisherige Tätigkeit im Regelfall nicht mehr ausüben.

Beispielsweise gehörte Herr K. zum wissenschaftlichen Personal an der Technischen Universität Dresden, als er seinen Ausreiseantrag stellte. Daraufhin verlor er sofort seine Anstellung samt Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz und suchte wochenlang vergeblich eine neue Beschäftigung. Schließlich nutzte er seine frühere Berufsausbildung und wurde mehrere Jahre als Dispatcher im Nahverkehrsbetrieb eingesetzt.



In einem anderen Fall kehrte die Ehefrau des Herrn S. im Anschluß an eine Besuchsreise nicht in die DDR zurück. Herr S. weigerte sich trotz massiver Forderungen seiner Vorgesetzten und des Staatssicherheitsdienstes, sich scheiden zu lassen. Er wurde aus seiner Funktion als Meister im Produktionsbereich entbunden und jahrelang als Transporthilfsarbeiter eingesetzt. Daraufhin erklärte er auch wegen seiner Verdiensteinbußen seinen Austritt aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR).

Sowohl Herr K. als auch Herr S. waren politischen Verfolgungen ausgesetzt. Als Folge davon mußten beide deutliche Minderverdienste hinnehmen. Sie mußten heute deshalb und wegen des Verlustes der Versorgungsanwartschaften bzw. wegen des Austritts aus der FZR mit erheblichen Schmälerungen ihrer Rentenanswartschaften rechnen.

Beide können aber hinsichtlich ihrer künftigen Rente so gestellt werden, als hätten sie keine politische Verfolgung erlitten! Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, das seit dem 1. Juli 1994 in Kraft ist.

Betroffene, die Opfer verfolgungsbedingter beruflicher Benachteiligung im SED-Staat wurden, sollten deshalb einen Antrag auf berufliche Rehabilitierung stellen, um ihre noch bestehenden Nachteile in der Rentenversicherung zu beseitigen. Besonders angesprochen werden sollen **jüngere Verfolgte, die jetzt im Berufsleben stehen und das Rentenalter erst in den kommenden Jahren erreichen.**

Wer nicht oder nicht rechtzeitig diesen Antrag gestellt hat, dem kann später der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht helfen, sondern muß ihm die Rente zahlen, die dem tatsächlichen Versicherungsverlauf entspricht und wegen der beruflichen Benachteiligung niedriger ausfällt als im Falle der Rehabilitierung.

Nähere Auskünfte werden in Sachsen unter den Telefonnummern

in Leipzig (0341) 21638148
in Dresden (0351) 4655528/538
in Chemnitz (0371) 5902220

erteilt.

Letzter Antragstermin ist der 31. Dezember 1995.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Berufliche Rehabilitierung - Eingriffe in Berufswege (3)

Machtbefugnisse in der DDR wurden in vielfältiger Weise benutzt, um in das Berufsleben politisch mißliebiger Personen reglementierend einzugreifen.

So erging es Frau F., die seit Jahren als Dolmetscherin und Übersetzerin mit Hochschulabschluß in einem exportstarken Großbetrieb einer sächsischen Stadt tätig war. Die zunehmenden Besuche der Verwandten ihres Mannes aus der BRD waren für die Kaderleitung des Betriebes Anlaß, von Frau F. die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zu verlangen, die persönliche Kontakte zu diesen Verwandten untersagte. Frau F. lehnte dies ab und war schließlich genötigt, einen Umsetzungsvertrag zu unterzeichnen, der ihr eine artfremde und wesentlich niedriger bezahlte Tätigkeit in einem anderen Betriebsteil zuwies. Nach 4 1/2jährigen Bemühungen konnte sie wieder in ihrem Beruf in einem Sprachmittlerbüro einer benachbarten Stadt tätig sein.

Auf eine andere Weise wurde in die berufliche Existenz von Herrn G. eingegriffen. Dem selbständigen Malermeister wurde wegen Verstoßes gegen die Preisbildungsordnung, illegaler Materialbeschaffung sowie Steuerhinterziehung, was auch zu einer 7monatigen U-Haft führte, die Gewerbeerlaubnis entzogen. Hintergrund hierzu war jedoch u. a. seine kritische Grundhaltung zur Wirtschaftslage in der DDR, aus der er insbesondere in der Öffentlichkeit kein Hehl machte.

Sowohl Frau F. als auch Herr G. beantragten ihre berufliche Rehabilitierung. Die Rehabilitierungsbehörde prüft in beiden Fällen, inwieweit

- eine politisch motivierte Verfolgung vorliegt,
- die bisherige Tätigkeit oder ein erlernter Beruf oder eine andere sozial gleichwertige Tätigkeit seit dem Eingriff zumindest zeitweilig nicht ausgeübt werden konnte.

Dienstgebäude:
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Härtel

Nach dem Erhalt der Rehabilitierungsbescheinigung können finanzielle Leistungen beantragt werden, wodurch die heute noch unzumutbar fortwirkenden Folgen unter sozialen Gesichtspunkten gemildert werden:

- Stets kann ein rentenrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden.
- Bevorzugte berufliche Umschulung und Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt.
- Studienförderung ohne Anwendung der Altersgrenze und u. U. Erlaß der Rückzahlung eines gewährten BAföG-Darlehens kommt für jüngere Anspruchsberechtigte in Frage.
- Ausgleichsleistungen in Höhe von DM 150,--/Monat können bei besonders beeinträchtigter wirtschaftlicher Lage und mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, gewährt werden.

Bei Aufnahme eines Studiums, einer Umschulung oder im Falle der wirtschaftlichen Notlage kann auf Antrag eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung erteilt werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde, die Sie unter folgenden Telefonnummern erreichen können:

in Leipzig (0341) 21638148
in Dresden (0351) 4655528/538 / 533
in Chemnitz (0371) 5902220

Letzter Antragstermin ist der 31. Dezember 1995.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ
P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Berufliche Rehabilitierung nach Eingriff in Ausbildung oder nach Exmatrikulation (4)

Nicht nur der Eingriff in den Beruf, sondern bereits der Eingriff in die berufliche Ausbildung wird vom beruflichen Rehabilitierungsgesetz erfaßt.

Klaus L., 1984 am Beginn des 3. Lehrjahres der Ausbildung als Facharbeiter für Datenverarbeitung, wurde mit sofortiger Wirkung der Lehrvertrag gekündigt, da "...seine Gesamthaltung nicht zu vereinbaren ist mit den Grundverhaltensnormen einer sozialistischen Lehrlingspersönlichkeit." Aufhänger hierfür waren Druckschriften, die Klaus L. zum Zwecke einer Diskussion im Rahmen der Jungen Gemeinde über Umweltprobleme mittels eines PC des Lehrbetriebes erzeugte; der Inhalt setzte sich zudem polemisch mit umweltfeindlichen Erscheinungen der DDR auseinander. Die angestrebte berufliche Ausbildung konnte Klaus L. nach einer Reihe von Gelegenheitsarbeiten erst 1991 beenden.

Helmut St. studiert im 5. Semester Hochfrequenztechnik. Als aktives Mitglied des Elferats der Universität erlaubt er sich, zu vorgerückter Stunde am Rosermontag mit zwei Freunden einen unzensierten Sketch über die Bühne gehen zu lassen. Als Verfasser des politisch brisanten Textes wurde Helmut St., zumal er in dieser Hinsicht nicht das erste Mal auffällig wurde, exmatrikuliert. Diese Zwangsexmatrikulation war verbunden mit einer 4jährigen Sperrfrist einer möglichen Fortsetzung des Studiums und entsprechender Bewährungsaufgabe.

In beiden dargestellten Fällen sind die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitierung gegeben:

- der Eingriff dient der politischen Maßregelung,
- der angestrebte Beruf wird nachgewiesen (Lehrvertrag, Immatrikulationsurkunde),
- der Abschluß des angestrebten Berufes verzögert sich (Verfolgungszeit)

(Nichtzulassung zum Studium im Gegensatz zur Exmatrikulation siehe Artikel über "Verfolgte Schüler")

Dienstgebäude:
Altehemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Härtel

Die Folgeansprüche in Fällen der Berufsausbildung sind die gleichen wie bei Eingriffen in die berufliche Tätigkeit:

- Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung,
- bevorzugte berufliche Umschulung und Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- BAföG-Gewährung ohne Anwendung der Altersgrenze und u. U. Erlaß der Rückzahlung eines BAföG-Darlehens,
- Ausgleichsleistungen bei besonders beeinträchtigter wirtschaftlicher Lage

Um Studium, Fortbildung, Umschulung oder die Milderung einer wirtschaftlichen Notlage zeitlich nicht zu behindern, kann die Erteilung einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde, die unter den folgenden Telefonnummern erreichbar sind:

- in Leipzig (0341) 21638148
- in Dresden (0351) 4655528/5²38
- in Chemnitz (0371) 5902220

Letzter Antragstermin ist der 31. Dezember 1995!

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Berufliche Rehabilitierung - Versperrte Bildungswege (5)

All jene, denen es durch politisch motivierte staatliche Eingriffe verwehrt wurde, die Hochschulreife an einer Bildungseinrichtung der DDR zu erlangen, (z. B. Abitur an einer EOS), werden vom Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) als **Verfolgte Schüler** erfaßt. Hierzu zählen auch diejenigen, die aus gleichen Gründen nicht zu einem Studium an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden.

Regina L. beantragte 1985 zu Beginn der 10. Klasse den Besuch der EOS, um das Abitur zu erwerben. Obwohl zweitbeste Schülerin der Klasse und im Allgemeinverhalten untadelig, wurde der Antrag abgelehnt; 5 Schüler der Klasse erhielten die Zulassung. Eine Aussprache mit dem Direktor der Schule bestätigte die bereits vermuteten Gründe für die Ablehnung: das christliche familiäre Umfeld von Regina L. (Großvater und Onkel sind als Pfarrer tätig), ihr entsprechendes Auftreten in Öffentlichkeit und Schule sowie das Nichtablegen des Jugendweihe-Gelöbnisses.

Regina L. erfährt eine berufliche Rehabilitierung nach dem BerRehaG, da sie den geschilderten Tatbestand **glaubhaft macht**, und kann damit Folgeansprüche begründen.

Mario K. war 1981 Schüler einer 11. Klasse und durch seine kritische Grundhaltung im Klassen- und Schulrahmen bekannt, veröffentlichte in einem Schaukasten der Schule eine Stellungnahme für eine Gruppe von Schülern, die sich gegen eine Teilnahme am vormilitärischen Unterricht der GST ausgesprochen hatten. Die Tatsache der ungenehmigten Veröffentlichung des Artikels und die anschließend in einer massiv geführten Auseinandersetzung zutage tretende Diskrepanz zwischen dem Anspruch von Mario K. auf freie Meinungsäußerung einerseits und der systembedingt dogmatischen Haltung von Schulleitung und FDJ andererseits führten zu seinem sofortigen Verweis von der Schule. Er arbeitete in der Folge als Lagerarbeiter und legte nach mehreren vergeblichen Versuchen, die Ausbildung

Dienstgebäude:
Alchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Härtel

an der EOS fortzusetzen, nach 5 Jahren das Abitur an der Volkshochschule erfolgreich ab. Einem anschließenden Studienbegehren wurde aufgrund der Vorgänge des Jahres 1981 nicht stattgegeben.

Mario K. beantragt eine Rehabilitierung und wird noch in diesem Herbst ein Studium beginnen.

Verspernte Bildungswege wurden in anderen Fällen durch ungerechtfertigte Freiheitsentziehungen oder politischen Gewahrsams verursacht und werden von der beruflichen Rehabilitierung ebenfalls erfaßt.

Wer als verfolgter Schüler anerkannt und damit beruflich rehabilitiert ist, kann nachstehende **Folgeansprüche** geltend machen:

- bevorzugte berufliche Umschulung und Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld wird als Zuschuß gewährt, Erstattung von Lehrgangsgebühren, Kinderbetreuungskosten),
- BAföG-Gewährung ohne Anwendung der Altersgrenze,
- Erlaß der Rückzahlung eines BAföG-Darlehens in Abhängigkeit von der Dauer der politischen Verfolgung.

Auf Antrag ist die Erteilung einer **vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung** möglich, was in der Regel rasch erfolgt, um die Aufnahme einer gewünschten Bildungsmaßnahme nicht zu verzögern.

Wenden Sie sich zu allen Fragen, die Sie im Zusammenhang mit diesem Artikel bewegen sollten, an die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde innerhalb der Ämter für Familie und Soziales in Chemnitz, Dresden und Leipzig, die Sie unter folgenden Telefonnummern erreichen können:

in Leipzig (0341) 21638148
in Dresden (0351) 4655528/538²
in Chemnitz (0371) 5902220

Letzter Antragstermin ist der 31. Dezember 1995.

Nur wer einen Antrag stellt, kann einen Anspruch geltend machen!

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Rentenempfänger (6)

Rentner, die vor Erreichen ihres Rentenalters politisch verfolgt wurden oder individueller Willkür ausgesetzt waren, mußten bisher Renteneinbußen hinnehmen, weil sie während ihrer Verfolgungszeit durch Verdienstausfall Versicherungslücken oder durch geringere Einkommen Minderungen ihrer Versicherungsbeiträge aufweisen.

Seit dem 1. Juli 1994 ist mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) eine Regelung in Kraft, die Folgen dieses Unrechts teilweise beseitigt und insbesondere einen Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung beinhaltet. Die Bundesrepublik Deutschland gewährt damit in ihrer Verantwortung als Sozialstaat den Betroffenen und deren Hinterbliebenen Rechtsansprüche, die erlittenes Unrecht zwar nicht mehr rückgängig machen können, aber daraus entstandene Folgen mildert. Jede noch so geringfügige Renterminderung auf Grund politischer Verfolgung oder Willkür im Einzelfall wirkt bis heute unmittelbar schwer und unzumutbar fort.

Mit den Regelungen des BerRehaG werden die Betroffenen nach erfolgter Rehabilitierung für die Verfolgungszeit rentenrechtlich so gestellt, als hätte es keine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung ihrer beruflichen Stellung oder ihres Fortkommens gegeben. Versicherungslücken werden geschlossen, und Einkommenseinbußen während einer Verfolgungszeit werden für die Rentenberechnung auf Durchschnittseinkommen angehoben, als hätte es den Eingriff nicht gegeben.

Dienstgebäude:
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Telefon: 
Telefax: 
Zimmer-Nr. 

Präsident:
Christoph Härtel

Wenn bei Verfolgungsbeginn eine Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) oder zu einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem der DDR bestanden hat, die wegen der Verfolgung verloren ging, wird die Rente so berechnet, als wäre dieser Verlust nie eingetreten. Wer zu Beginn seiner Verfolgung einem rentenbegünstigten Personenkreis zugeordnet war, z.B. bergbaulich Versicherte, im Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Deutschen Post oder bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigte, der behält die Vergünstigung des höheren Steigerungssatzes für die Rentenberechnung.

Die nach der beruflichen Rehabilitierung höhere Rente wird rückwirkend ab Rentenbezug, frühestens ab dem 1. Juli 1990, und monatlich weitergezahlt und nimmt an jeder Rentenanpassung teil.

Voraussetzung für die Neufeststellung der Rente ist, daß dem Rentenversicherungsträger die Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt wird. Diese Bescheinigung muß bei der Rehabilitierungsbehörde beantragt werden. Antragsberechtigt sind neben den Betroffenen selbst auch deren Hinterbliebene, denen Folgeansprüche in Form einer höheren Hinterbliebenenrente zustehen.

Zugunsten der Antragsteller ermöglicht das Gesetz weitgehend Beweiserleichterungen des Nachweises politischer Verfolgung, weil in der Regel die Eingriffe zeitlich weit zurückliegen und manche schriftlichen Belege verloren gingen.

Weitere Auskünfte zur Beantragung der beruflichen Rehabilitierung geben Ihnen gern die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde Sachsen unter den Rufnummern

Chemnitz (0371) 5902220

Dresden (0351) 4655528/5²78

Leipzig (0341) 21638148

Letzter Antragstermin ist der 31. Dezember 1995.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Ausgleich rentenrechtlicher Nachteile für Hinterbliebene
ehemaliger politischer Häftlinge (7)

Witwen, Witwer und Waisen erhalten eine Hinterbliebenenrente, deren Höhe sich vor allem nach dem Versicherungsverlauf des verstorbenen Angehörigen richtet. Je höher dessen beitragspflichtiges Einkommen lag und je mehr Arbeitsjahre er zurückgelegt hatte, desto größer ist der heutige Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

In vielen Fällen ist dieser Versicherungsverlauf durch zum Teil weit zurückliegende Ereignisse stark beeinträchtigt, die die verstorbene Person nicht verschuldet hat. Insbesondere wurden in einst sowjetisch besetzten Gebieten Europas viele Menschen aus politischen Gründen vor ein sowjetisches Militärtribunal gestellt und zu Haftstrafen verurteilt. Andere wurden - teils ohne, teils aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung - in Gewahrsam genommen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung der davon Betroffenen ist mit sozialen Entschädigungsleistungen verknüpft, die auch Hinterbliebenen zustehen. Selbst wenn die Opfer, die zu Unrecht Freiheitsentziehung oder Gewahrsam erlitten, bereits verstorben sind, können deren Hinterbliebene diese Leistungen beantragen.

Soweit die Haft bzw. der Gewahrsam außerhalb des Gebietes der ehemaligen DDR erfolgte oder nicht von einem deutschen Gericht veranlaßt wurde, kann kein deutsches Gericht einen Rehabilitierungsbeschluß fassen. Statt dessen wird der

Dienstgebäude:
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Härtel

Antrag auf solche Leistungen von der
Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Marienfelder Allee 66 - 80
12309 Berlin

bearbeitet, die eine Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (eine sog. 10.4-Bescheinigung) erteilt. Die damit verbundenen finanziellen Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz werden allerdings nur gezahlt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wurden!

Seit dem 1. Juli 1994 werden den aus politischen Gründen Inhaftierten oder in Gewahrsam Genommenen, aber auch ihren Hinterbliebenen wesentlich erweiterte Rehabilitierungsleistungen gewährt: Haft- und Gewahrsamszeiten bedeuten stets Lücken im Versicherungsverlauf, die die Rentenhöhe deutlich verringern. Wer aber die 10.4-Bescheinigung mit einem Antrag auf berufliche Rehabilitierung verknüpft, erreicht damit einen Ausgleich seiner Nachteile in der Rentenversicherung, d.h. eine **höhere monatliche Rente**. Das gilt besonders auch für Hinterbliebene der unmittelbar Betroffenen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter den Rufnummern

Chemnitz (0371) 5902220

Dresden (0351) 4655528/5²78

Leipzig (0341) 21638148

von den Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde Sachsen für das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Letzter Termin für die Antragstellung auf berufliche Rehabilitierung ist der **31. Dezember 1995**.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Zwangsaussiedlungen aus dem Gebiet der innerdeutschen Grenze (8)

Die Zwangsaussiedlungen aus dem Gebiet der innerdeutschen Grenze gehören zu den dunkelsten Kapiteln der 40-jährigen DDR-Geschichte. Vom Unterdrückungsapparat der SED und der Stasi geheim gehalten, wurden Einzelheiten und damit verbundene menschenunwürdige Begleitumstände erst nach der politischen Wende breiteren Bevölkerungskreisen bekannt.

So wurden im Frühsommer 1952 und im Herbst 1961 in Nacht-und-Nebel-Aktionen über 12 000 Menschen gegen ihren Willen unter Strafandrohung und mit brutaler Gewalt ins Landesinnere umgesiedelt. Der Verlust von Haus und Hof wurde in den meisten Fällen auf der Grundlage der niedrigen DDR-Entscheidungssätze "entschädigt".

Ausgewählt wurden diese Personen von speziellen Kommissionen, die sich in der Regel aus Vertretern der SED-Kreisleitungen, der Volkspolizeikreisämter, der Stasi und anderen "gesellschaftlichen Kräften" zusammensetzten. Auch denunzierende Hinweise aus der Nachbarschaft sind bekannt.

Kriterien für die Auswahl der auszusiedelnden Personen waren u.a. die politische Zuverlässigkeit, die wirtschaftliche Entbehrlichkeit und "Eigenschaften", die sie in den Kreis der politisch Verfolgten geraten ließ. Alle Aktionen beruhten auf Verordnungen der DDR-Regierung, die in ihrem Wortlaut unklar waren und für die Betroffenen keine Möglichkeit des Rechtsbehaltens gegen diese Maßnahme zum Inhalt hatten. Dadurch wurden politischer Verfolgung und Willkür Tür und Tor geöffnet. Auch in späteren Jahren gab es noch einmal Zwangsaussiedlungen, die aber in der Regel relativ "geordnet" und über einen längeren Zeitraum abliefen.

Dienstgebäude:
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Härtel

Nach der Wende keimte bei den Betroffenen die Hoffnung auf, rehabilitiert und zumindest für das erlittene Unrecht entschädigt zu werden. Das Vermögensgesetz sieht jedoch für Enteignungen auf "gesetzlicher" Grundlage und jene, für die eine "Entschädigung" gezahlt wurde keine Restitution oder Entschädigung vor. Dies führte zu der unhaltbaren Situation, daß Betroffene, die mittlerweile die DDR verlassen hatten, wegen ihrer unter den Begriff "Teilungsunrecht" fallenden Enteignung, ihr Vermögen größtenteil zurückerhielten, wohingegen der Nachbar, die die Tortur der Zwangsaussiedlung über sich ergehen lassen mußte als "rechtmäßig" enteignet galt.

Mit dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz werden die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet an der innerdeutschen Grenze ausdrücklich als "mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar" bezeichnet, und die damit "in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte" können auf dieser Grundlage restituiert bzw. entschädigt werden.

Darüber hinaus können Zwangsausgesiedelte wie alle durch eine rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung im Beitrittsgebiet Geschädigten, Nachteile aus gesundheitlicher Schädigung oder beruflicher Benachteiligung, deren Folgen heute noch "unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken", Ansprüche geltend machen.

Zwangsausgesiedelte, die in ihrer Heimat z.B. einen Gewerbebetrieb besaßen und die dieses Gewerbe in dem ihnen zugewiesenen Ort nicht oder nach langer Unterbrechung wieder ausüben konnten, können die aus diesem Einkommenseinbußen resultierenden Rentennachteile geltend machen. Dies gilt ebenso für deren Hinterbliebene.

Wurden bei derartigen Aussiedlungsaktionen bleibende gesundheitliche Schädigungen, vor allem in psychischem Bereich angesiedelte, davongetragen, so können bei der Rehabilitierungsbehörde auch Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend gemacht werden.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gern die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde Sachsens unter den Telefonnummern in

Chemnitz	(0371) 590220
Dresden	(0351) 465528
Leipzig	(0341) 21638148

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Eingriffe in Vermögenswerte (9)

Ein wesentlicher Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung betrifft Eingriffe in Vermögenswerte, wobei ein Großteil dieser Eingriffe vom Vermögensgesetz abgedeckt wird. Ausgangspunkt beim Vermögensgesetz war, Zwangsmaßnahmen vermögensrechtlicher Art rückgängig zu machen oder auszugleichen. Dies gilt für Personen, die die DDR verlassen wollten oder die im Westen lebten. Das Vermögensgesetz erfaßt darüber hinaus auch vermögensrechtliche Ansprüche von Personen, deren Vermögen im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidungen eingezogen wurde. Voraussetzung ist jedoch immer die Aufhebung dieser Entscheidungen durch die zuständige Stelle.

Die Rehabilitierungsbehörde entscheidet bei Eingriffen in Vermögenswerte. Solche können sowohl bebaute oder unbebaute Grundstücke, Gebäude, dingliche Nutzungsrechte (z. B. das Recht auf Nutzung volkseigenen Bodens zur Errichtung eines Eigenheimes, eines Wochenendhauses oder einer Garage), Hypotheken, Grundschulden, schuldrechtliche Nutzungsrechte (z. B. aufgrund von Pacht-, Nutzungs- und Überlassungsverträgen) als auch das Eigentum an beweglichen Sachen aller Art sein. Vermögenswerte sind ferner auf Geldzahlung gerichtete Forderungen und bestehende oder frühere Inhaber- und Beteiligungsrechte an Unternehmen und Betrieben.

Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erfaßt nicht nur Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sondern auch der Besitzverhältnisse. Veränderungen der Besitzverhältnisse liegen bei einer Überführung in Volkseigentum, einer Veräußerung an Dritte oder einer Aufhebung der tatsächlichen Gewalt über die Sache ohne Eigentumsverlust vor.

Dienstgebäude:
Altchemnitzor Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Härtel

Wann liegt nun ein vom Gesetz erfaßter rechtsstaatswidriger Eingriff in die genannten Vermögenswerte vor? Ein solcher Eingriff liegt dann vor, wenn eine selbst mit DDR-Recht übereinstimmende Vermögensentziehung (z. B. Enteignung) gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen hat. Das ist beispielsweise bei gravierender Mißachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Fall, die Vermögensentziehung mithin also nicht angemessen war. Wichtig ist immer, daß der Vermögensentzug entweder der politischen Verfolgung diene oder der Betroffene ganz bewußt gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert wurde.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle unlauterer Machenschaften, die nicht vom 2. SED-UnBerG, sondern vom Vermögensgesetz abgedeckt werden. Unlautere Machenschaften sind dann anzunehmen, wenn die Erlangung von Vermögen durch den Staat oder durch Private nicht mit DDR-Recht übereinstimmte. Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung, aber auch die Ausnutzung einer politischen oder persönlichen Machtstellung genügen zur Feststellung unlauterer Machenschaften. Wurde z. B. die Erteilung einer Ausreisegenehmigung davon abhängig gemacht, daß der Ausreisewillige seine Vermögenswerte veräußerte oder auf sein Eigentum verzichtete, kann von unlauteren Machenschaften ausgegangen werden.

Sofern ein rechtsstaatswidriger Eingriff in Vermögenswerte oder ein Rechtsverlust durch unlautere Machenschaften vorliegt, hat der ehemalige Eigentümer grundsätzlich einen Anspruch auf Rückübertragung. Dieser Rückübertragungsanspruch ist aber dann ausgeschlossen, wenn der jetzige Eigentümer das Vermögen redlich erworben hat. Redlich ist der Erwerber jedenfalls dann, wenn er von der zum Rechtsverlust führenden Zwangslage des Voreigentümers nichts wußte. Auch das Wissen um einen Ausreisefall allein bewirkt nicht automatisch Unredlichkeit.

Eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden kommt ferner dann nicht in Betracht, wenn diese dem Gemeingebrauch (z.B. Straßenverkehr) gewidmet oder im komplexen Wohnungsbau verwendet wurden.

Das Verfahren zur Wiedererlangung rechtsstaatswidrig entzogener Vermögenswerte ist zweistufig angelegt. Das bedeutet, daß nach Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung durch die Rehabilitierungsbehörde die Rückübertragung der Vermögenswerte durch die für diesen Bereich zuständigen Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen erfolgt. Diese entscheiden auch über eine mögliche Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz.

Zur Vermeidung aussichtsloser Anträge bei den Vermögensämtern ist es unbedingt erforderlich, zuerst einen Antrag bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Ist dieser nicht offensichtlich unbegründet, erteilt die Rehabilitierungsbehörde eine Bescheinigung, die den Antrag beim Vermögensamt zulässig macht. Die Antragsfrist endet mit dem 31.12.1995.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Gesundheitliche Schädigung (10)

Einen schweren Angriff auf die Gesundheit eines Menschen stellen erschwerte Haftbedingungen oder laufende Überwachungen unter haftähnlichen Bedingungen dar. Aber auch eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, eine Gewaltanwendung bei Demonstrationen oder eine medikamentöse Behandlung können Ursache einer gesundheitlichen Schädigung sein.

Mit dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird ein solches Unrecht zwar nicht beseitigt, aber die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen werden in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gemildert, soweit nicht bereits Versorgung nach diesem Gesetz und wegen desselben schädigenden Ereignisses erfolgt.

Für einen Betroffenen bedeutet dies, daß die erlittene Schädigung nach der Rehabilitierung der Schädigung eines Kriegsoffiziers gleichgestellt wird. In diese Regelung sind auch Pflegepersonen eingeschlossen, die als Pflege- oder Begleitperson des Beschädigten durch einen Unfall Schaden erleiden.

Einer gesundheitlichen Schädigung gleichzusetzen sind am Körper getragene Hilfsmittel, wie Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz.

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag ebenfalls eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes, sofern sie nicht bereits eine solche Versorgung erhalten.

Dienstgebäude:
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz



Präsident:
Christoph Hürtel

Herr K. ist in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen worden und wurde durch Zwang gehindert, diese nach eigenen Willen zu verlassen. Bedingt durch diese Maßnahme leidet Herr K. an Schüttellähmung, die ihn hindert, seinen erlernten Beruf als Uhrmacher auszuüben.

Herrn K. könnten bei Anerkennung der gesundheitlichen Schädigung als verfolgungsbedingte Schädigungsfolge durch das zuständige Versorgungsamt die unten genannten Leistungen nach dem BVG zustehen:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Gewährung einer Grundrente, wenn die anerkannten Schädigungsfolgen zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % geführt hat.
- Einkommensabhängige Leistungen, sofern die Voraussetzungen vorliegen; darüber gibt das Versorgungsamt Auskunft.
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge; hierüber gibt die Hauptfürsorgestelle oder deren Außenstellen in den Versorgungsämtern beim Amt für Familie und Soziales Auskunft.

Zugunsten der Antragsteller werden vom Gesetzgeber weitgehend Beweiserleichterungen des Nachweises politischer Verfolgung zugestanden, wenn die Eingriffe zeitlich weit zurückliegen oder keine Beweise herbeizuschaffen sind. Letzter Antragstermin ist der 31.12.1995.

Weitere Auskünfte bezüglich der Antragstellung geben Ihnen gern die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde Sachsens unter den Rufnummern

Chemnitz	(0371) 590220
Dresden	(0351) 465528
Leipzig	(0341) 21638148

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR
FAMILIE UND SOZIALES
CHEMNITZ

P R E S S E M I T T E I L U N G

Rehabilitierung von Unrecht des SED-Staates

Von DDR-Gerichten und sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte (11)

Dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, das der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung dient, war das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29.10.1992 vorausgegangen. Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger **Strafverfolgungsmaßnahmen**. Auch auf außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen mit Freiheitsentzug wie z.B. Zuführungen, politisch motivierte psychiatrische Einweisungen, Ermittlungsverfahren u.ä. wird dieses Gesetz angewendet.

Zuständig für die strafrechtliche Rehabilitierung sind die Gerichte, die auf Antrag ein Rehabilitierungsverfahren einleiten. Der Antrag ist an das Landgericht zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich (ehemalige DDR-Bezirke) das erstinstanzliche Strafverfahren durchgeführt worden ist. Die Entscheidung des Gerichtes wird zusammen mit dem Rehabilitierungsantrag der zuständigen Rehabilitierungsbehörde vorgelegt. Die von ihr ermittelte Verfolgungszeit setzt sich aus der Zeit des Freiheitsentzugs plus möglicher Zeiten politischer Verfolgung vor und nach der Freiheitsentziehung zusammen. Die Länge der Verfolgungszeit(en) ist für die Höhe des Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung maßgebend.

Vor dem Inkrafttreten des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes konnten strafrechtlich Verfolgte Leistungen nach dem **Häftlingshilfegesetz (HHG)** in Anspruch nehmen.

Die Anerkennungsbescheinigung als politischer Häftling nach § 10 (4) HHG stellt für die Bewohner der neuen Bundesländer die

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Marienfelder Allee 66-80

12277 Berlin

aus. Mit Hilfe dieser Bescheinigung können diejenigen, die sich trotz Vorlie-

Dienstgebäude:
Altchemnitzer Straße 40
09120 Chemnitz

Präsident:
Christoph Hirtel

gens der Voraussetzungen das strafrechtliche (gerichtliche) Rehabilitierungsverfahren ersparen wollen, weil sie bereits vor Inkrafttreten des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes eine solche Bescheinigung erhalten oder beantragt haben, ihren Antrag nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz an die für sie zuständige Rehabilitierungsbehörde richten.

Wer im Beitrittsgebiet von der **sowjetischen Besatzungsmacht** in Gewahrsam genommen worden ist - von den sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte, Internierte und Verschleppte - und der nicht von einem **deutschen** Gericht rehabilitiert werden kann, benötigt für die Rehabilitierung ebenfalls die Bescheinigung nach § 10(4) HHG.

Im Fall eines bereits verstorbenen Opfers ist eine Antragstellung auf eine solche Bescheinigung auch durch die Hinterbliebenen möglich. Dabei ist zu beachten, daß Leistungen für Haft, die im Beitrittsgebiet begann und nicht auf deutschem Gerichtsurteil beruht, nur noch bis zum **31.12.1994** beantragt werden können. Die Bescheinigung nach § 10(4) HHG zur Vorlage bei einer anderen Behörde (z.B. der Rehabilitierungsbehörde) zwecks beruflicher Rehabilitierung und nachfolgendem rentenrechtlichem Nachteilsausgleich ist danach weiter beantragbar, aber dann nur mit Nachweis der anfordernden Behörde.

Bei Verurteilung durch sowjetische Militärtribunale kann eine solche mit einem Antrag in russischer Sprache über das

Auswärtige Amt

PF 1148

53113 Bonn

an die Generalstaatsanwaltschaft Moskau gerichtet werden. **Dies ist jedoch für den Erhalt von Leistungen nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz nicht notwendig.** Die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche nach dem Vermögensgesetz sind auf dem Wege der Rehabilitierung durch russische Stellen unter Umständen durchsetzbar.

Weitere Auskünfte wegen der Antragstellung und Einzelheiten zu Verfahrensfragen geben Ihnen die Zweigstellen der Rehabilitierungsbehörde Sachsens unter den Rufnummern

Chemnitz (0371)590220, Dresden (0351)4655528, Leipzig (0341)21638148

Letzter Antragstermin für die Erteilung entsprechender Rehabilitierungsbescheinigungen ist der 31.12.1995.